

sich schon 1922 (Rev. d'hist. eccl. 18,125) gegen GREVEN's erneute Beweisführung für KURTH ausgesprochen hatte, greift jetzt auch VAN MIERLO an (Revue d'hist. eccl. 23, 254—59), worauf dieser ebenda S. 785—801 erwidert. Den Namen führt VAN MIERLO auf eine volkstümliche Verstümmelung von *Al-bigen-ses* zurück, während CALLAËY an *beg* denkt, das irgendein körperliches oder geistiges Gebrechen bezeichne und auf die Beguinenbewegung deshalb angewandt sei, weil diese ihre Frömmigkeit in sonderbarer und verdächtiger Weise geäußert habe. VAN MIERLO kann sich bei seiner These u. a. darauf stützen, daß sieben Stellen der zweiten und dritten Fortsetzung der Kölner Königschronik Albigenser und Beguinen gleichsetzen. Von diesen Belegen geht auch der Aufsatz de PHILIPPEN's, 'Les Béguines et l'hérésie Albigeoise' in Annales de l'Académie roy. d'arch. de Belgique 7. serie (1926), Bd. 3, 233—252 aus, der aber darlegt, daß die Beguinenbewegung niemals häretischen Charakter gehabt habe, sondern von Anfang an 'un mouvement de bonne et orthodoxe réforme' gewesen sei.

570. Aus der 'History of the Irish State to 1014', by ALICE STOPFORD GREEN (1925) erwähnen wir besonders die Kapitel über Kirche, Gelehrsamkeit und Klöster. Nicht selbst gesehen haben wir 'A history of Ireland and her people to the close of the Tudor period' by ELEANOR HULL (1926), vgl. The Engl. hist. review 42, 617.

Landes-
und Orts-
geschichte.
Westeuropa.

571. Von dem zweibändigen Werk von EUG. DE SEYN 'Dictionnaire historique et géographique des communes Belges: Histoire, géographie, archéologie, topographie, hypsométrie, administration, industrie, commerce etc.' (Bruxelles 1924—26) haben wir bisher nur den 1. Bd. gesehen. Das Buch ist nützlich zur ersten knappen Orientierung, gibt aber keine Quellen an.

572. FLORIS PRIMIS gibt in einem Aufsatz: 'Geestelijke en wereldlijke overheden te Antwerpen in de XIII. eeuw' im Antwerpsech Archievenblad 2 (1927), 161—204 als Beitrag zur Geschichte Antwerpens von 1221—1296 eine Übersicht über die in die Geschehnisse der Stadt maßgebend eingreifenden Päpste, die Bischöfe von Kamerijk, die Archidiakone und andere einflußreiche Angehörige des Stadtklerus, die flandrischen Markgrafen, endlich die Stadtrichter und Schöffen.

573. Über die Schrift von JOS. LAENEN, 'Geschiedenis van Mechelen tot op t'einde der Middeleeuwen' (Mecheln 1926) vgl.